

## Erweiterte Melderegisterauskunft

Neben der einfachen Melderegisterauskunft ist es bei einem berechtigten Interesse möglich, eine erweiterte Melderegisterauskunft über einen einzelnen bestimmten Einwohner oder eine Einwohnerin zu erhalten. Hierbei werden neben Name und Anschrift weitere im Melderegister zu der Person gespeicherte Daten mitgeteilt. Dies können je nach Antrag folgende Angaben sein:

1. frühere Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzlichen Vertreter,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners,
9. Sterbetag und -ort.

Voraussetzung für die Erteilung dieser erweiterten Auskunft ist die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses bei Antragstellung. Die Meldebehörde hat bei Zweifeln die Möglichkeit, zur Prüfung des berechtigten Interesses Nachweise in Form von Unterlagen zu fordern. Sie hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat (§ 34 Abs. 2 Meldegesetz NRW).